Nr. 45.

Amtsblatt

des Kantons Graubünden.

Chur, den 7. November 1902.

Inserationsgebühr: 20 Rappen für die Petit-Zeile oder deren Raum. Briefe franko.
Abonnementspreis: Bei der Post bestellt jährlich Fr. 3. 60, halbjährlich Fr. 2. —.
Bei der Expedition jährlich Fr. 3. 50, halbjährlich Fr. 1. 90.
Fürs Ausland jährlich Fr. 5. 60, halbjährlich Fr. 3. —. Einzelne Nummern 10 Rp.

Amtliches.

Nationalratswahlen.

Der Kleine Rat des Kantons Graubünden

an

die ehrs. Gemeinden desselben.

Chur, 7. November 1902.

Getreue, liebe Mitbürger!

Nach vorgenommener Prüfung der Protokolle über die Wahl der bündner. Abgeordneten zum schweizer. Nationalrat vom 26. Oktober teilen wir Euch das Ergebnis derselben mit:
Nach demselben beträgt das absolute Mehr **7574.** Es haben Stimmen erhalten:

Herr Regierungspräsident A. Caflisch	11,877
Herr Nat.-Rat A. Vital	11,509
Herr Major Ed. Walser	11,283
Herr Nat.-Rat Dr. A. Planta	9,581
Herr Nat.-Rat Dr. C. Decurtins	7,898
Herr Reg.-Rat Pl. Plattner	5,708
Herr Reg.-Rat J. P. Stiffler	664
Herr Reg.-Rat Frz. Conrad	603
Verschiedene Andere	1,127

Es sind somit die Herren **Caflisch, Vital, Walser, Dr. Planta** und **Dr. Decurtins** gewählt.

Indem wir noch bezüglich allfälliger Einsprachen gegen diese Wahlen auf die im Anhange enthaltenen bundesgesetzlichen Bestimmungen verweisen, empfehlen wir Euch, getreue, liebe Mitbürger in Gottes Obhut.

Namens des Kleinen Rates,
Der Vizepräsident:
Friedrich Brügger.
Der Kanzleidirektor: **G. Fient.**

Anhang.

Auszug aus dem Bundesgesetz betr. eidg. Wahlen und Abstimmungen.

Aus Art. 9. Die Kantonsregierung hat die Wahlergebnisse zusammenzustellen und in angemessener Weise sofort öffentlich bekannt zu machen.

Aus Art. 10. Binnen einer mit dieser Bekanntmachung beginnenden Frist von sechs Tagen können Einsprachen gegen die Gültigkeit einer zu Ende geführten Wahl erhoben werden. Diese hat vermittelst schriftlicher Eingabe an die Kantonsregierung zu Handen der Bundesbehörden zu geschehen. Nach Ablauf obiger Frist erfolgende Eingaben werden nicht berücksichtigt.

Zum Gegenstande solcher Einsprachen kann alles, was während des ganzen Verlaufs der betreffenden Wahl vorgefallen ist, gemacht werden.

Vor dem Kleinen Rat.

5. September 1902.

In Beschwerdesache des A. Mandovsky in Bern gegen das Kreisamt Schiers, betr. Rechtsöffnung,

hat der Kleine Rat

nach Einsicht der Akten ꝛc.,

woraus sich ergibt:

1. Am 21. Februar 1901 schloß die Patentverwertungsgesellschaft Sanitas mit Peter Lanzendörfer in Schiers einen Vertrag ab, wonach dieser gegen eine Licenzgebühr von Fr. 250. — das Recht zur Alleinfabrikation einer durch Patent geschützten Matratze, der sog. Sanitasmatratze, erhielt und zwar laut Licenzurkunde für die Gemeinden Grüsch, Schiers und Küblis. P. Lanzendörfer will aber beim Vertragsabschluß von der Firma Biber & Löwe in München, Vertreterin der „Sanitas" für die Schweiz, die Zusicherung erhalten haben, daß die Licenz auch für die übrigen Gemeinden des Prättigaus, mit Ausnahme von Klosters, zu gelten habe. Noch vor Eingang der Licenzurkunde bezahlte P. Lanzendörfer an die Licenzgebühr Fr. 50. — und acceptierte für den Restbetrag von Fr. 200. — eine vom 21. Februar 1901 datierte Tratte, zahlbar in 3 Monaten a dato.

Nachdem P. Lanzendörfer die Licenzurkunde erhalten hatte, reklamierte er am 13. März 1901 bei der Firma Biber & Levi in München und später bei der Patentverwertungsgesellschaft „Sanitas" selbst, indem er behauptete, der Inhalt der Licenzurkunde entspreche der getroffenen Vereinbarung nicht, und verlangte, daß ihm eine im Sinne derselben abgefaßte Urkunde zugestellt werde. Er scheint jedoch damit keinen Erfolg erzielt zu haben.

Inzwischen war der von Lanzendörfer acceptierte Wechsel von der „Sanitas" an Gebrüder Schuster, von diesen an A. Mandowsky in Bern und von diesem an die Ordre der Gebrüder Oswald indossiert worden. Letztere verlangten von P. Lanzendörfer Bezahlung, welche dieser aber verweigerte, worauf A. Mandowsky, gegen welchen die Gebrüder Oswald Regreß erhoben, den P. Lanzendörfer auf Grund des Wechselacceptes betrieb. Lanzendörfer erhob Rechtsvorschlag, der vom Kreisamt Schiers mit Entscheid vom 5. Oktober 1901 geschützt wurde und zwar auf Grund folgender Erwägungen. Der Schuldner P. Lanzendörfer sei nicht im Handelsregister eingetragen und es finde daher das Wechselrecht auf diesen Fall keine Anwendung. Die betriebene Forderung qualifiziere sich als eine durch Unterschrift anerkannte Schuldforderung, für welche provisorische Rechtsöffnung verlangt werden könne. Der Schuldner bestreite aber die Gültigkeit des Vertrages, aus welchem die Schuldanerkennung hervorgegangen sei, indem er behaupte, daß er den Wechsel nach mündlicher Uebereinkunft unterzeichnet habe, daß dann aber die ihm zugesandte Licenzurkunde wesentlich von dem mündlich vereinbarten Vertrage verschieden gewesen sei. Der Schuldner bestreite somit die Gültigkeit des der Forderung zu Grunde liegenden Vertrages, worüber der ordentliche Richter zu erkennen habe. Die Einwendung des Schuldners, daß er sich beim Abschluß des Vertrages im Irrtum befunden habe, müsse unter den vorhandenen Umständen als glaubhaft anerkannt werden und sei geeignet, die Schuldanerkennung zu entkräften.

2. Gegen diesen Entscheid ist die vorliegende Beschwerde gerichtet. Zur Begründung derselben führt der Rekurrent aus, das Wechselaccept sei eine Schuldanerkennung im Sinne des Art. 82 B. G., wie das Kreisamt selbst zugebe. Durch seine Unterschrift auf dem Wechsel verpflichte sich der Acceptant zur Zahlung. Wechselfähig sei jeder, der sich durch Verträge verpflichten könne. Die Eintragung im Handelsregister habe bloß zur Folge, daß die besondern Bestimmungen über Wechselexecution und -Prozeß auf die Eingetragenen zur Anwendung kommen. Das materielle Wechselrecht finde auch auf die Nichteingetragenen Anwendung. Nach diesem stehen dem Schuldner Einreden in rem und Einreden in personam zu. Erstere Einreden seien solche, die aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen, also die Behauptung enthalten, entweder, daß die Verpflichtung des Beklagten nach den Regeln des Wechselrechtes gar nicht entstanden, oder daß sie nach den Regeln des Wechselrechtes wieder erloschen sei. Einreden in personam aber seien solche Verteidigungsmittel, welche außerhalb des Wechselrechtes in den sonstigen Rechtsbeziehungen zu suchen seien, welche den Beklagten mit dem jedesmaligen Kläger verknüpfen. Die Einreden erster Art seien konstant, die Einreden zweiter Art können beim gleichen Wechsel 10 Mal ändern, wenn 10 Wechselgläubiger vorhanden seien.

Im vorliegenden Falle seien nun keinerlei Einreden, die aus dem Wechselrechte stammen, erhoben worden. Vorgeschützt werde bloß ein Vertrag mit der „Sanitas", von dem der Indossatar und heutige Rekurrent keine Ahnung habe. Diese Einrede sei eine solche in personam, die nur gegen die Sanitas gehen könne und nicht gegen den Beschwerdeführer, der den Wechsel als solchen, als abstrakte Schuldanerkennung ohne materiellen Grund erworben habe. Dieser letztere, der die Grundlage der abstrakten Wechselschuld bilden könne, gehe ihn schlechterdings nichts an. Indem das Kreisamt Schiers dem Beschwerdeführer auf Grund dieser Einrede des Schuldners die Rechtsöffnung verweigerte, habe es klare Rechtsvorschriften mißachtet.

3. Das Kreisamt Schiers beruft sich auf die in seinem Entscheide angeführten Gründe und bemerkt, daß Art. 720 O. R. deutlich sage, die in eidgenössischen und kantonalen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über Wechselexekution und Wechselprozeß finden nur auf diejenigen Personen Anwendung, die im Handelsregister eingetragen seien. Weil dies beim Schuldner Lanzendörfer nicht zutreffe und somit das Wechselrecht auf ihn nicht habe zur Anwendung kommen können, sei denn auch nicht Wechselbetreibung verlangt worden. Es seien noch in verschiedenen andern Fällen dieser Art Rechtsöffnungsbegehren abgewiesen worden. Es könne dem Schuldner nicht zugemutet werden, daß er die „Sanitas" in Deutschland suche.

4. Peter Lanzendörfer führt in seiner Vernehmlassung aus, daß der mit der „Sanitas" abgeschlossene Vertrag gemäß Art. 24 O. R. ungültig sei, weil er vom Reisenden der „Sanitas" beim Vertragsabschluß hintergangen und betrogen worden sei. Dieser habe ihm mehr zugesagt, als ihm die „Sanitas" zuerkannt habe. Allein wenn auch keine betrügerischen Handlungen angenommen werden wollten, so sei der Vertrag für ihn — P. Lanzendörfer — auf Grund von Art. 18 und 19 O. R. doch unverbindlich, weil er sich beim Vertragsabschluß in einem wesentlichen Irrtum befunden habe. Im Wechselaccept liege daher keine Schuldanerkennung, weil es sich um eine streitige Forderung handle. Jedenfalls seien diese Einwendungen geeignet, die Schuldanerkennung zu entkräften, und seien nicht bloß glaubhaft, sondern entsprechen genau den Thatsachen. Da er nicht im Handelsregister eingetragen sei, finden gemäß Art. 720 O. R. die Bestimmungen des Wechselrechts auf ihn keine Anwendung;

in Erwägung:

A. Mandowsky stützt seine Beschwerde auf die Behauptung, daß der kreisamtliche Entscheid vom 5. Oktober 1901 klarem Rechte widerspreche, somit auf einer Rechtsverweigerung beruhe. Hierüber zu erkennen, ist der Kleine Rat, wie schon des öftern erklärt worden ist, auf Grund von Art. 244 lit. c C. P. O. kompetent. Es muß daher untersucht werden, ob die Behauptung des Beschwerdeführers richtig sei.

In dieser Hinsicht fällt in Betracht, daß der angefochtene Entscheid wesentlich auf der Voraussetzung beruht, die Bestimmungen des Wechselrechts finden auf den Schuldner P. Lanzendörfer, weil dieser im Handelsregister nicht eingetragen sei, keinerlei Anwendung, sodaß das von ihm ausgestellte Wechselaccept auch mit Bezug auf die Statthaftigkeit bezüglicher Einreden einer gewöhnlichen Schuldanerkennung gleichstehe.

Diese Voraussetzung trifft nun aber offenbar nicht zu. Nach Art. 720 O. R. ist wechselfähig Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann. Unter Wechselfähigkeit aber kann doch nur die Fähigkeit verstanden werden, Verpflichtungen zu übernehmen, deren Inhalt und Wirkung sich nach den Vorschriften des Wechselrechtes bestimmt. Nun unterscheidet das O. R. zwischen 2 Kategorien von Wechselfähigen, nämlich zwischen solchen, die im Handelsregister eingetragen sind und solchen, die dies nicht sind. Auf die erstern finden alle Vorschriften des Wechselrechtes Anwendung, sie sind sowohl der formellen, als der materiellen Wechselstrenge unterworfen. Für letztere aber statuiert Art. 720 Abs. 2 O. R. eine Ausnahme, indem er vorschreibt, daß auf sie die in eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen für Wechselexekution und Wechselprozeß enthaltenen besonderen Vorschriften, sowie die Vorschrift des Art. 812, wonach der Richter, wenn ihm die vom Wechselbeklagten vorgebrachten Thatsachen unglaubhaft erscheinen, sofortige vorläufige Exekution, nötigenfalls unter Kautionsauflage, verfügen darf, keine Anwendung finden. Abgesehen hievon haftet somit der im Handelsregister nicht eingetragene Wechselverpflichtete in ganz gleicher Weise, wie derjenige, der im Handelsregister eingetragen ist. Wer also vertragsfähig ist, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein und einen Wechsel acceptiert, unterliegt nicht der Wechselbetreibung gemäß Art. 177 B. G., sondern es gilt für ihn die gewöhnliche Betreibung; die im Accepte liegende Schuldanerkennung aber behält gleichwohl ihren wechselmäßigen Charakter und es greift daher mit Bezug auf die nach Art. 82 Absatz 2 B. G. zu berücksichtigenden Einreden der Art. 811 O. R. Platz, welcher sagt: „Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechsel selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen."

Das ist durchaus klares Recht.

Nun hat P. Lanzendörfer im Rechtsöffnungsverfahren boß die Einrede erhoben, daß ihn der Vertreter der Patentverwertungsgesellschaft „Sanitas" beim Abschluß des der Wechselforderung zu Grnnde liegenden Vertrages hintergangen, oder daß er — Lanzendörfer — sich dabei doch wenigstens in einem wesentlichen Irrtum befunden habe, sodaß der erwähnte Vertrag für ihn nicht verbindlich sei. Mag es sich in dieser Beziehung verhalten wie immer, so geht diese Einrede doch offenbar nicht aus dem Wechselrecht selbst hervor, sondern gehört dem gewöhnlichen Zivilrechte an, und ebenso klar ist, daß dieselbe dem Lanzendörfer unmittelbar nur gegen die Patentverwertungsgesellschaft „Sanitas" zusteht, die den Vertrag mit ihm abgeschlossen und den Wechsel ausgestellt hat, und keineswegs gegen A. Mandowsky in Bern, der den Wechsel mittelst Indossamentes von den Gebrüdern Schuster erworben hat.

Das Kreisamt hat somit, indem es auf Grund dieser Einrede dem Beschwerdeführer die Rechtsöffnung verweigerte, sich mit klarem Recht in Widerspruch gesetzt. Dies durfte nicht geschehen, mögen die Folgen mit Bezug auf das zwischen P. Lanzendörfer und der „Sanitas" bestehende Verhältnis nun diese oder jene sein;

erkannt:

Die Beschwerde des A. Mandowsky wird begründet erklärt und der Rechtsöffnungsentscheid des Kreisamtes Schiers vom 5. Oktober 1901 hiemit aufgehoben.

Anzeige betr. Subsidien für Alpverbesserungen.

Diejenigen Gemeinden und Genossenschaften, welche dieses Jahr Alpverbesserungen durchgeführt haben und deren Unternehmen **kollaudiert worden sind,** werden aufgefordert, ihre Rechnung innert 14 Tagen an das unterzeichnete Departement einzusenden.

Chur, 1. November 1902.

Das Departement des Innern:

A. Caflisch.

Stellen-Ausschreibung.

Die Beamten- und Lehrstellen am „Plantahof" sind infolge Ablaufes der dreijährigen Amtsdauer wieder zu besetzen. Dieselben werden gemäß reglementarischer Vorschrift zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Es sind folgende Stellen:

Direktor, zugleich landwirtschaftlicher Hauptlehrer,
Verwalter,
zweiter landwirtschaftlicher Hauptlehrer,
Lehrer für Realfächer,
Gärtner, zugleich Obstbaulehrer.

Anmeldungen sind bis zum 20. d. M. an das gefertigte Departement zu richten.

Die bisherigen Inhaber dieser Stellen werden als angemeldet betrachtet.

Chur, 5. November 1902. Das Departement des Innern:

A. Caflisch.

An sämtliche Gemeindevorstände des Kantons Graubünden.

Indem wir auf die im Kantonsamtsblatt vom 20. Juni a. c. enthaltene Mitteilung des Sanitätsdepartementes Bezug nehmen, geben wir hiemit den Gemeindevorständen bekannt, daß gemäß Bundesratsbeschluß vom 28. Oktober a. c. **im weitern als pestverseucht anzusehen sind:**

Stadt und Hafen Odessa.

Es sind daher auch gegenüber von dorther zugereisten Personen und deren Reisegepäck die in unserm Kreisschreiben vom 6. September 1899 enthaltenen Weisungen zu beobachten.

Chur, 5. November 1902. Das Sanitätsdepartement:

J. Schmid.

Heimatschein-Entkräftungen.

Die Heimatscheine, lautend auf

1. Adolf Georg Hegnauer, ausgestellt in Igis, unter Nr. 213;
2. Anna de Georg Gadient, ausgestellt in Trimmis den 7. Juni 1897, unter Nr. 409;
3. Elsbeth Boner, ausgestellt in Fideris den 13. Oktober 1895, unter Nr. 189;
4. Menga Boner, ausgestellt den 12. November 1896 in Fideris, unter Nr. 214;

sind verloren gegangen und werden hiemit als erloschen und ungültig erklärt.

Chur, 5. November 1902. Das Justiz- und Polizeidepartement:

J. Schmid.

Stelle-Ausschreibung.

Die Stelle eines **Aufsehers in der kantonalen Strafanstalt** ist frei geworden und wird infolgedessen hiemit zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Der Jahresgehalt der Aufseher beträgt Fr. 500 – 700 mit freier Station.

Die Bewerber haben Zeugnisse über ihre bisherige Thätigkeit, ein Leumundszeugnis und eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand beizubringen. Es wird gewünscht, daß sie sich persönlich vorstellen.

Anmeldungen sind bis zum 15. November a. c. dem unterzeichneten Departemente einzureichen.

Chur, 6. November 1902. Das Justiz- und Polizeidepartement:

J. Schmid.

Bundesgesetzgebung.

An die löbl. Gemeindevorstände sind versandt worden und können daselbst eingesehen werden:

1. Bundesgesetz vom 10. Oktober 1902 betr. den schweizer. Zolltarif.
   Ablauf der Referendumsfrist: 20. Januar 1903.
2. Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 betr. die eidgen. Oberaufsicht über die Forstpolizei.
   Ablauf der Referendumsfrist: 27. Januar 1903.
3. Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat, sowie über die Form des Erlasses und der Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen. (Vom 9. Oktober 1902.)
   Ablauf der Referendumsfrist: 13. Januar 1903.

Chur, 7. November 1902.

Die Standeskanzlei.

Legislazione federale.

Furono spedite alle Sovrastanze comunali e sono ostensibili presse le medesime

1. Legge federale del 10 Ottobre 1902 sulla tariffa dei dazi svizzeri.
   Scadenza del termine d'opposizione 20 Gennajo 1903.
2. Legge federale del 11 Ottobre 1902 sulla surveglianza federale sopra la polizia forestale.
   Scadenza del termine d'opposizione 27 Gennajo 1903.
3. Legge federale sui rapporti fra il Consiglio nationale, il Consiglio degli Stati e il Consiglio federale e sulla forma della promulgazione e della pubblicazione delle leggi e dei decreti (del 9 Ottobre 1902).
   Scadenza del termine d'opposizione 13 Gennajo 1903.

Coira, 7 Novembre 1902. **La Cancelleria di Stato.**

Rüfe.

Beneficium inventarii.

Die Erben des jüngst dahier verstorbenen Fuhrhalters Joh. Jak. Rohner in Chur haben beim Kreisgericht Chur für die Hinterlassenschaft des genannten Erblassers die Rechtswohlthat des Inventars angerufen und dieselbe bewilligt erhalten durch Schlußnahme d. d. 4. November 1902.

Demgemäß werden sämtliche Gläubiger des Erblassers aufgefordert, ihre Ansprüche innert der peremtorischen Frist von 8 Wochen schriftlich an den bestellten Rechnungsempfänger, Herrn Inventarschreiber Jul. Meuli in Chur, einzureichen, unter Androhung der gesetzlichen Rechtsnachteile im Unterlassungsfalle.

Chur, den 4. November 1902.

Der Kreispräsident:
Simmen.
Namens des Kreisgerichtes Chur,
Der Aktuar: F. Hunger.

Kleinrätliche Bewilligung: 16. Oktober 1902.

Wegen fruchtloser Pfändung

laut Anzeige des Betreibungsamtes Schanfigg auf Grund des Gesetzes vom 1. Januar 1895 betreffend die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung ꝛc. Art. 1 und 2, bleiben nachbenannte Personen auf die Dauer von sechs Jahren in den bürgerlichen Ehren und Rechten eingestellt.

Hans Caduff, Arosa;
Christian Gander, Arosa;
August Hug, Castiel;
Philipp Gurt-Moser, Maladers.

St. Peter, den 5. November 1902.

Für das Kreisamt Schanfigg,
Der Kreispräsident: P. Sprecher.

Wegen fruchtloser Pfändung

wird infolge Notifikat des Betreibungsamtes Thusis, auf Grund des Gesetzes vom 1. Januar 1895, betr. die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung, Art. 1 und 2 — Lorenz Müller, Koch, vormals in Masein, jetzt St. Moritz — auf die Dauer von 6 Jahren in den bürgerlichen Ehrenrechten eingestellt.

Flerden, den 2. November 1902. Das Kreisamt Thusis:
Joh. Heinz.

Verfügungen der Vormundschaftsbehörde Oberengadin:

1. Auf begründeten Antrag der Witfrau Margreth Loni-Walther in Campovasto wird deren volljähriger Sohn Johann Loni von und in Ponte-Campovasto durch Herrn Pfarrer Conradin Planta daselbst bevogtet.

2. Als Beistand des unbekannt abwesenden Franz Pallioppi von Celerina wird dessen Bruder, Herr Pfarrer Emil Pallioppi daselbst, bezeichnet.

Ponte-Campovasto, den 30. Oktober 1902.

Für die Vormundschaftsbehörde des Kreises Oberengadin,
Der Präsident: R. Schroepfer.

Verfügungen der Vormundschaftsbehörde Davos:

1. Die Verbeiständung des Anrig Eduard von Sargans wird anmit aufgehoben, da der Grund der Verbeiständung dahingefallen ist.

2. Die Bevogtigung des Christ. Mettler von Stäfa und Familie wird anmit aufgehoben und der Vormund desselben entlassen und entlastet.

Davos, den 4. November 1902.

Im Auftrag der Vormundschaftsbehörde Davos:
G. Sprecher, Landschreiber.

Die Vormundschaftsbehörde Obtasna verfügt:

1. Infolge bezüglicher Delegation der heimatlichen Vormundschaftsbehörde ist Anton Giamara von Schuls, niedergelassen in Zernez, durch Herrn Lehrer Jakob Giamara daselbst bevogtet worden.

2. An Stelle des verstorbenen Herrn Anton Paraviccini wird Herr Pfr. O. Clavuot in Lavin als Vogt für Witfrau Anna Thomas von Lavin, niedergelassen in Sent, ernannt.

Guarda, den 4. November 1902. Für obige Behörde,
Der Präsident: Jac. J. Ritz.

Konkurs-Eröffnung.

Die Gläubiger der Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen eines Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch machen, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge ꝛc.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift, dem betreffenden Konkursamte einzugeben.

Desgleichen haben die Schuldner des Gemeinschuldners sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolgen im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen des Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamte zur Verfügung zu stellen, bei Straffolgen im Unterlassungsfalle; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners, sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Konkursamt Domleschg:

Gemeinschuldner: **Jakob Stäbler,** Landwirt, St. Agatha, Scharans.
Datum der Konkurseröffnung: 30. Oktober 1902.
Eingabefrist: bis 9. Dezember 1902.

Erste Gläubigerversammlung: Donnerstag den 13. November 1902, nachmittags 1 Uhr, in Rodels bei Voneschen.

Tomils, den 4. November 1902. Konkursamt Domleschg:
B. Caviezel.

Aufforderung.

Die nachstehend bezeichneten **Sparhefte** der Graubündner Kantonalbank:

Nr. **83914,** lautend auf **Albertina Zacher** de Lorenz, Meßhofen, mit einer ersten Anlage vom 15. November 1901 von Fr. 450. — und mit einem heutigen Kapitalbetrag von Fr. 249. 40;

Nr. **91291,** lautend auf **Paulina Gräter** de Wilhelm, Chur, mit einer ersten Anlage vom 10. Mai 1902 von Fr. 10, gegenwärtig mit einem Saldo von Fr. 50. —;

Nr. **77550,** lautend auf **Frauenchor Chur,** mit einer ersten Anlage vom 29. Oktober 1898 von Fr. 200 und mit einem Saldo per 31. Dezember 1901 von Fr. 550.—;

Nr. **90730,** lautend auf **Joh. Pet. Caviezel** von Vrin, in Brienz, mit einer ersten Anlage d. d. 15. März 1902 von Fr. 950 und mit einem heutigen Kapitalsaldo von ebenfalls Fr. 950. —;

sind verloren gegangen und hat die Mortifikation dieser Titel nach Maßgabe von Art. 105 des Obligationenrechtes zu erfolgen.

Allfälligen Inhabern wird dies anmit zur Kenntnis gebracht, unter gleichzeitiger Anberaumung einer Notfrist von 3 Monaten.

Chur, den 7. November 1902. Der Kreispräsident:
Simmen.

Verbotsgesuch.

Die Erben **Jac. Ligna** und Erben **B. C. Saratz** in Pontresina, beschweren sich bei gefertigtem Amte, daß ihre Wiesen „Seglias Kat. Nr. 1030 und 1032 auf Gebiet genannter Gemeinde widerrechtlich durchgangen werden und instanzieren um Erlaß eines bez.

Amtsverbotes.

Dieses Gesuch wird hiemit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, mit der Aufforderung, allfällige Einsprachen binnen 3 Wochen bei gefertigtem Amte einzureichen, ansonst dem Gesuche, gestützt auf Art. 321 C. P. O., entsprochen würde.

St. Moritz, den 4. November 1902. Für das Kreisamt Oberengadin:
Pag. Steffani-Stoppani, Vize-Kreispräs.

Scommondada officiala.

En consequenza della publicaziun egl fegl official No. 33 ein ils dretgs de vial tras l' acla Munderhus, appartenenta a Sgr. **Vigelli Maissen** vil Vali, vegni stabili e protocollai egl codisch de protocoll della lud. vischneunca de Breil. Consequentamein vegn ei cheutras

scommondau officialmein

a tuts auters buca numnai en quei protocoll de practicar vial tras numnada acla. — Contravenziuns a quest scommond vegnen punidas cun 1—5 fr.

Breil, ils 5 de November 1902. Per igl uffeci cirquital:
Christian Latour, mistral e. u.

Wirtshaus-Verbot.

Semadeni Samuel, Flaschner, Arosa, wurde vom Kreisgerichtsausschuß Schanfigg unterm 15. Oktober abhin für ein Jahr mit dem Wirtshausverbot belegt, worauf Wirte und Kleinverkäufer geistiger Getränke aufmerksam gemacht werden. (Art. 24 P. G.)

St. Peter, den 5. November 1902. Für das Kreisgericht Schanfigg:
Der Präsident: **Sprecher.**

Möbel-Verloosung

von Baptista Wenzin in Rhäzüns.

Loos Nr.	Treffer Nr.	Loos Nr.	Treffer Nr.	Loos Nr.	Treffer Nr.	Loos Nr.	Treffer Nr.
1525	11	60	6	1737	39	1371	98
22	65	1341	82	902	89	1829	18
186	20	86	35	500	75	1068	46
833	26	71	90	1993	69	823	58
47	83	1158	42	1855	53	1121	51
836	25	1259	95	842	13	1296	41
960	100	375	29	612	1	655	10
844	67	179	70	945	87	112	36
1719	23	1700	49	993	50	1246	85
1776	43	1508	93	1997	68	838	86
337	77	1188	56	1302	21	1331	40
973	48	1095	80	1627	96	1556	79
1928	22	10	34	1268	54	1715	8
157	16	1875	14	334	4	1190	3
1960	60	1872	19	2035	62	1227	28
927	5	442	45	1405	15	1063	47
1420	7	1509	31	2110	92	484	94
241	52	1109	74	1624	44	2013	9
1748	32	562	63	1458	24	1530	88
906	84	635	91	811	71	1161	99
704	72	333	57	2070	2	1363	38
1594	97	1533	59	2063	64	542	33
1235	17	2040	66	913	81	1154	37
1217	61	126	55	795	30	1258	76
1516	73	1654	27	1820	12	1040	78

Die richtige Verloosung obiger Nummern bescheinigt
Rhäzüns, den 2. November 1902.

Namens des Kreisgerichtes:
P. Jeger, Kreisrichter.

Erste Grundpfandversteigerung.

Mittwoch den 10. Dezember 1902, nachm. 2 Uhr, werden in Savognino, Hotel „Piz Michel", nachbenannte, der Witfrau **Delphina Casparin** von Savognino gehörende Liegenschaften betreibungsamtlich versteigert:

1. Wiese „Bursa".
2. Magere Wiese „Seuslas".

Die Steigerungsbedingungen liegen vom 30. November a. c. an beim unterfertigten Amte zur Einsicht auf.

Salux, den 5. November 1902.

Betreibungsamt Oberhalbstein;
Flor. Fontana.

Widerruf der Grundpfandversteigerung.

Die auf Montag den 10. November 1902 festgesetzte Grundpfandversteigerung des **Maths. Sutter** in Mastrils wird **nicht abgehalten.**

Untervaz, den 5. November 1902.

Für das Betreibungsamt V Dörfer:
J. L. Krättli.

Pfändungsurkunde.

Schuldner: **Giovanni Nodare,** z. Z. unbekannten Aufenthaltes.
Teilnahmefrist: bis 29. November 1902.
Gläubiger: Sutter & Michel in Igis.
Eingang des Pfändungsbegehrens: den 24. Oktober a. c.
Betrag der Forderung mit Zins und Kosten: Fr. 97. 21 Cts. Definitiv.

Der Schuldner hat sich bei Straffolge jeder vom Betreibungsamt nicht bewilligten Verfügung über die gepfändeten Gegenstände zu enthalten. Falls zur Deckung des Retentionsrechts Gegenstände ausgeschieden werden, darf er auch diese weder veräußern noch fortschaffen.

Das Verwertungsbegehren kann gestellt werden: vom 29. November 1902 bis 29. Oktober 1903.

Vollzug der Pfändung.

Nr.	Gegenstände	Schätzungswert
1.	Ein Guthaben des Schuldners für gelieferte Arbeit bei Herrn Jos. Capitani in Alvaschein	Fr. 110. —

Vorliegende Pfändung wurde heute den 29. Oktober a. c., vormittags 11 Uhr, in Alvaschein vollzogen.

Alvaschein, den 29. Oktober 1902. Für das Betreibungsamt Alvaschein:
L. Parpan.

Mitteilung des Verwertungsbegehrens.

Betreibung 110.

An Schuldner: **Christian Ternutzer,** Aufenthalt unbekannt.

Gläubigerin: Witfrau Barbla Bardola von Martinsbruck, verlangt mit Begehren vom 25. Oktober a. c. die Verwertung der von obiger Betreibung betroffenen Liegenschaft.

Schleins, den 4. November 1902. Betreibungsamt Remüs:
Nic. Fulia.

Zweite Liegenschaftsversteigerung.

Dienstag den 9. Dezember 1902, nachmittags 2 Uhr, wird im Gasthaus Casparis, Bergün, nachbenannte dem **Peter Weißtanner,** Bergün, gehörende Liegenschaft betreibungsamtlich versteigert, nämlich:

1/5 Anteil am „Edelweiß", Bergün, Schatzungswert Fr. 4000. —.

Bei der ersten Steigerung erfolgte kein Angebot.

Die Pfandgläubiger und alle übrigen Beteiligten werden hiemit aufgefordert, dem Betreibungsamte innert 20 Tagen a dato ihre Ansprüche auf genannte Liegenschaft, insbesondere für Zinsen und Kosten, einzugeben.

Nichtangemeldete sind von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung insoweit ausgeschlossen, als ihre Rechte nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind.

Die Steigerungsbedingungen liegen vom 25. November an beim unterfertigten Amte zur Einsicht auf.

Bergün, den 5. November 1902. Betreibungsamt Bergün:
Chr. Falett.

Berichtigung.

In Bekanntmachung **„erste Grundpfandversteigerung"** über Liegenschaften des **Johann Schaniel,** Tinzen, Amtsblatt Nr. 44, Seite 627, soll heißen: „Acker Sombarnagn, Gebiet Conters."

Zweite konkursamtliche Steigerung.

Sonntag den 7. Dezember 1902, nachmittags 2 Uhr, wird im Rathaus Churwalden aus der Konkursmasse des **Christ. Padrutt-Hitz** in Masans, auf Verlangen des Konkursamtes Chur und laut. Art. 51 des B. G. u. Sch. u. K. das Berggut „Gaishüggeli", gewertet Fr. 2136, auf Gebiet der Gemeinde Parpan gelegen, auf erste konkursamtliche Steigerung gebracht.

Die Steigerungsbedingungen liegen vom 27. November a. c. an zur Einsicht auf.

Churwalden, den 5. November 1902. Konkursamt Churwalden:
Ch. Gerber.

Nachlaßvertrag.

Die Nachlaßbehörde Rhäzüns hat nach geleistetem Ausweise über die Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse beschlossen, den von Herrn **Joh. Andrea Saluz,** Hotelier, in Reichenau, vorgeschlagenen Nachlaßvertrag zu bestätigen.

Denjenigen, deren Forderungen bestritten sind, wird eine peremtorische Frist von 14 Tagen zur gerichtlichen Geltendmachung derselben angesetzt.

Ems, den 31. Oktober 1902. Für die Nachlaßbehörde des Kreises Rhäzüns,
Der Kreisaktuar: **Sig. Theus.**

Der Kollokationsplan

in der Konkursliquidation der ausgeschlagenen Erbschaft des verstorbenen **Christian Padrutt,** gewesener Sticker und Wirt zur „Sonne" Masans, liegt vom 8. bis und mit 17. November a. c. beim Konkursamte zur Einsicht auf und erwächst in Rechtskraft, falls er nicht innert erwähnter Frist beim zuständigen Gerichte angefochten wird.

Chur, den 6. November 1902. Konkursamt Chur:
E. Ernst.

Privat-Anzeigen.

Zu kaufen gesucht:

Eine ältere kleine **Feuerspritze,** deren Mechanismus noch brauchbar ist. Wagen eventuell nicht notwendig.

Chur, Sand, den 4. November 1902. **Jos. Willi,** Mechaniker, Vater.

Bei Unterzeichnetem befindet sich ein fremdes **Schaf** mit folgenden Zeichen: am rechten Ohr vorn ein Winkel und ein Loch, links oben abgeschnitten, trägt noch die Sommerwolle mit auf der Schulter grüner Farbe. Der rechtmäßige Eigentümer ist ersucht, dasselbe gegen Erlegung der Unkosten abzuholen.

Ilanz, den 3. November 1902. **Jos. Hosmann.**

Presso la sottoscritta trovasi una piccola **capra,** pelo bianco e nero, segnata con una forchetta nell' orecchio dritto e un C nel sinistro. Il proprietario la potrà ritirare entro il termine legale pagando le spese.

San Vittore, 2 Novembre 1902. **Filomena Gianola.**

Ad Andiast tier **Casper Capol** sesanflan duos **ansolas** iastras cun noda: prima: tigliau giu de sum la seniastra e furau; seconda: questa noda e lu eung in schnez davos en ella dretga. Quellas san vegnir pridas en meuns dal proprietari encunter bonificaziun dellas spesas.

Der Unterzeichnete hat in **Chur** im Hause **J. Zanolari,** untere Bahnhofstraße, ein (Zag Ch 210)

Advokatur-Bureau

eröffnet, und empfiehlt sich bestens zur Besorgung aller in sein Fach einschlagenden Geschäfte, unter Zusicherung prompter und gewissenhafter Erledigung derselben.

Dr. J. Bossi.

Feuer-Versicherung.

Die Agentur einer alten, gut eingeführten Gesellschaft für **Maienfeld** ist unter günstigen Bedingungen sofort zu vergeben. **Hohe Provision,** lohnender Nebenverdienst für thätigen Mann.

Gefl. Offerten unter Chiffre **Z. Z. 8050** an die Annoncenexpedition **Rudolf Mosse, Zürich.** (Zà 11118)

Einbürgerung.

Württemberger, 17 Jahre alt, aus gutem Hause, in Graubünden geboren und erzogen, wünscht sich in einer bündnerischen Gemeinde einzubürgern.

Angebote mit Angabe der Einkaufssumme erbeten unter Chiffre **H. 2404 Ch.** an **Haasenstein & Vogler, Chur.**

Strengste Discretion zugesichert.

Erprobt seit 40 Jahren,

sind **Dr. J. J. Hohls Pektorinen** (Brusttabletten) bei **Husten, Katarrh, Heiserkeit, Engbrüstigkeit** und **Influenza** in Wirkung unübertroffen. In Schachteln zu 80 Rp. und Fr. 1. 20 durch die **Apotheken.** (H 5200 Q)

Der

Bündner Kalender

pro 1903

ist erschienen und kann stetsfort bei den bisherigen Verkaufsniederlagen bezogen werden.

Preis nur 35 Cts.

Gewohnter gediegener, mannigfaltiger Inhalt, nebst vielfacher Illustration.

Als Gratisbeilage ein Wandkalender.

Geneigter Abnahme empfehlen sich **Die Verleger.**

Stamperia di Giuseppe Casanova

a Coira

si raccomanda per stampi d'ogni genere:

Buste e Carta da lettera colla firma. Statuti comunali, conti annuali, carte da visita, fatture, form. per conti, lettere e carte d'avviso.

Druck und Expedition von Jos. Casanova (vorm. Gebr. Casanova) am Regierungsplatz, Chur.